INFORMATION FÜR MINDERJÄHRIGE PATIENTEN UND ELTERN

Willkommen im Allgemeinen Fakultätskrankenhaus in Prag. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen, sich im Rahmen Ihres Rechtes auf freie Wahl des medizinischen Leistungsträgers an unser Krankenhaus gewendet zu haben. Wir erlauben uns, Sie über Rechte und Pflichten gegenüber ärztlichen und gesundheitlichen Leistungen für Minderjährige zu informieren.

Zustimmung mit Hospitalisierung

Die Aufnahme zur Hospitalisierung benötigt von dem gesetzlichen Vertreter schriftliche Zustimmung mittels des Formulars „Zustimmung mit Hospitalisierung in VFN". Ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist es lediglich möglich, laut § 38 Gesetz Nr. 372/2011 GB. über Gesundheitsleistungen hospitalisiert zu werden.

Information über Gesundheitszustand

Bei der Aufnahme in die medizinische Versorgung gilt es immer, sofern das mit Rücksicht auf geleistete medizinische Leistungen oder den Gesundheitszustand des Patienten zweckmäßig ist, dass der Bevollmächtige in verständlicher Weise und im ausreichenden Umfang über den Gesundheitszustand des Minderjährigen und über das individuelle vorgesehene Behandlungsverfahren und alle dessen Änderungen informiert werden muss (nachstehend nur „Information über den Gesundheitszustand") , er muss die Möglichkeit haben, alle den Gesundheitszustand betreffenden ergänzenden Fragen zu stellen, sowie auch alle sich auf die vorgeschlagenen medizinischen Leistungen beziehenden Fragen, diese müssen ihm verständlich beantwortet werden. Das gilt auch für den Fall, wenn die medizinischen Leistungen mit Zustimmung des minderjährigen Patienten erbracht werden. Das Recht auf Information über den Gesundheitszustand und das Recht, Fragen zu stellen, hat auch ein minderjähriger Patient, sofern er diesbezüglich angemessen einsichts- und urteilsfähig ist.
Bei der Erbringung medizinischer Dienstleistungen einem minderjährigen Patienten muss dessen Auffassung betreffs beabsichtigter Erbringung der Dienstleistungen festgestellt werden, entsprechend der Reifestufe seiner Vernunft und Äußerungsmöglichkeiten und dem Alter. Diese Auffassung muss als Faktor berücksichtigt werden, dessen Erheblichkeit mit dem Alter und der Stufe der Vernunfts- und Willensentwicklung des minderjährigen Patienten steigt.

Der behandelnde Mediziner muss über die bisherige Entwicklung des Gesundheitszustandes des Minderjährigen wahrhaftig informiert sein, einschließlich Informationen über eine Infektionserkrankung, über die von anderen Anbietern geleisteten Dienste, über Arzneimitteleinnahme, einschließlich Einnahme von Suchtstoffen und anderen für die Erbringung der medizinischen Leistungen wichtigen Tatsachen.

Zustimmung mit Erbringung medizinischer Leistungen

Die Zustimmung mit Erbringung medizinischer Leistungen wird von dem gesetzlichen Vertreter erteilt.

Einem Minderjährigen kann ohne Zustimmung nur notfallmedizinische Erstversorgung geleistet werden, und das im Fall der Behandlung einer schweren Geistesstörung, falls die Nichtbehandlung schwere Gesundheitsbeschädigung verursachen könnte oder medizinische Leistung ist für Lebensrettung nötig oder wird dadurch ernste Gesundheitsverletzung verhindert. In diesen Fällen entscheidet der behandelnde Arzt über die Erbringung der Leistung.

Medizinische Leistungen können auch aufgrund der Zustimmung des Minderjährigen erbracht werden, wenn die Durchführung solcher Maßnahmen der Reifestufe der Vernunft und des Willens und seinem Alter entspricht und der Eingriff keine dauerhaften oder schwerwiegenden Folgen hinterlässt, falls das nicht der Fall ist, bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Falls medizinische Leistungen einem Minderjährigen geleistet werden sollen, der das Alter vierzehn Jahre erreicht hat, aber noch nicht vollberechtigt ist, und der den Eingriff verweigert trotzdem, dass sein gesetzlicher

INFORMATION FÜR MINDERJÄHRIGE PATIENTEN UND ELTERN

Vertreter damit einverstanden ist, kann der Eingriff ohne gerichtliche Entscheidung nicht durchgeführt werden; wenn der gesetzliche Vertreter dem Eingriff in die Integrität des Minderjährigen nicht zustimmt, obwohl der Minderjährige einverstanden ist, kann dieser auf dessen Vorschlag oder Vorschlag der nahestehenden Person nur mit gerichtlicher Entscheidung durchgeführt werden.

Handelt ein Elternteil selbst in Angelegenheit seines Kindes, wird vorgesehen, dass er im Einklang mit dem anderen Elternteil handelt. Wenn sich die Eltern in solcher Angelegenheit des Kindes nicht vereinigen, die für das Kind mit Rücksicht auf seine Interessen bedeutend ist, oder falls ein Elternteil den anderen in einer für das Kind bedeutender Entscheidungssache ausgeschlossen hat, muss sich der Elternteil an Gericht wenden. Als bedeutend werden unübliche Therapien und ähnliche Eingriffe angesehen. Tritt aber eine Situation ein, in der eine notfallmedizinische Erstversorgung ohne Einwilligung geleistet werden kann, entscheidet über die Erbringung medizinischer Leistungen der behandelnde Arzt.

Das Ziel aller Mitarbeiter des VFN besteht darin, eine hohe Qualität der Behandlung und weiterer Dienstleistungen sicherzustellen. Eine eventuelle Unzufriedenheit kann im direkten Kontakt mit dem Leiter der betreffenden Abteilung, dem Ombudsmann des Krankenhauses oder durch eine Beschwerde zum Ausdruck gebracht werden (siehe www.vfn.cz).

Anwesenheit der Eltern

Im Verlauf des Aufenthaltes in VFN hat der minderjährige Patient Anspruch auf kontinuierliche Anwesenheit seiner Eltern ggf. der von dem gesetzlichen Vertreter bestimmter Person, Erziehungspfleger oder anderer Person, in derer Pflege er nach der gerichtlicher Entscheidung oder Entscheidung eines anderen Organs anvertraut wurde, und das entsprechend den Bedingungen der inneren Ordnung der konkreten medizinischen Arbeitsstelle.

Der minderjährige Patient hat bei Leistung medizinischer Dienste Anspruch auf Abwesenheit der Person, die ihn misshandelt oder anders missbraucht oder vernachlässigt.

Der Minderjährige ist verpflichtet, das vorgeschlagene individuelle Behandlungsverfahren einzuhalten, der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet mitzuarbeiten, der Minderjährige und gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, sich nach der inneren Ordnung der konkreten medizinischen Arbeitsstelle zu richten und während der Hospitalisierung keine Alkoholgetränke oder andere Suchtstoffe einzunehmen und sich den Entscheidungen des behandelnden Arztes zu unterziehen, um nachzuweisen, dass keine Alkoholeinwirkung oder Beeinflussung durch andere Suchtstoffe besteht.

Bei der Beendung der Hospitalisierung wird der gesetzlicher Vertreter rechtzeitig über die Entlassung des Minderjährigen aus der Bettversorgung informiert.

Bei minderjährigen Patienten mit schwieriger Sozialproblematik in der Familie ist VFN verpflichtet, das Gemeindeamt mit erweitertem Zuständigkeitsbereich über die Beendung der Hospitalisierung zu informieren, entsprechend der Hauptwohnsitzadresse des Patienten, wenn sich sein Hauptwohnsitz auf dem Gebiet der Hauptstadt Prag befindet, wird darüber der Magistrat der Hauptstadt Prag informiert.

Bei der Entlassung wird der Patient seinen Bedürfnissen nach mit Arzneimitteln und medizinischen Heilmitteln für nachfolgende drei Tage versorgt, eventuell auch für längere unentbehrlich nötige Zeit, er erhält den Entlassungsbericht, der auch dem registrierenden Facharzt für Kinder und Nachwuchs zugeschickt wird (falls dieser VFN bekannt ist).

Falls VFN nicht vergütete oder von dem öffentlichen Gesundheitswesen oder anderen Quellen nur teilweise vergütete medizinische Leistungen erbracht hat, die dem Minderjährigen mit seiner Zustimmung erbracht wurden, ist der gesetzliche Vertreter verpflichtet, den Preis der erbrachten Dienstleistungen zu vergüten.